

VIII. Kapitel: Wahlen

Periodisch wiederkehrende Wahlen sind in Demokratien ein probates Mittel, politisches Vertrauen zu erneuern oder zu entziehen und damit dem Gedanken der "Herrschaft auf Zeit" in prozessual-dynamischer Weise zu entsprechen. Mittels Wahlen werden Körperschaften als Repräsentativorgane des Volkes gebildet und/oder Personen ermittelt, die ein Wahlamt ausüben sollen. Mit der Wahlentscheidung gehen neben der personellen Selektion auch Mehrheitsentscheidungen über Sachfragen auf der Basis von Programmaussagen und Grundsatzpositionen einher, wobei die Parteien den Meinungs- und Willensbildungsprozess argumentativ und werbemässig anleiten sowie durch die überwiegend von ihnen besorgte Auswahl, Unterstützung und Präsentation der Kandidaten und Kandidatinnen einen politisch massgeblichen, bisweilen überproportionalen Einfluss ausüben, der sich grösstenteils nach der Wählerstimmenmaximierungsprämisse richtet und trotz verlaubarer Gemeinwohlmaximen als extrem selbstbezogen einzuschätzen ist.

Charakteristika der Parlamentswahlen in Liechtenstein

In Liechtenstein sind die Parlamentswahlen in erster Linie Personalplebiszite über die Zusammensetzung des Landtages und zumindest indirekt der Regierung, vor allem im Hinblick auf den Regierungschef: "Im Zentrum der Wahl stehen häufig die Regierungschef-Kandidaten, welche die Parteien über ihre Fraktionen im Falle eines Wahlsieges dem Fürsten zur Ernennung vorschlagen wollen. In schwächerem Ausmass sind die Wahlen als 'inhaltliche Bestimmung von Politik' zu verstehen, d.h. Partei- und Wahlprogramme haben hinter traditionellem Wahlverhalten und hinter den Personalentscheidungen geringeren Anteil an der Wahlmotivation."¹ Dass der Landtag gemäss Art. 79 Abs. 2 der Verfassung nach seiner Wahl und Konstituierung die Regierungsmitglieder entsprechend den eingetretenen Mehrheitsverhältnissen dem Landesfürsten zur Ernennung vorschlägt, darf indes als Kreationfunktion nicht überbewertet oder gar als starkes Kontrollinstrument (miss)verstanden werden: "Für Liechtenstein kommt dieser Beurteilung keine Gültigkeit zu. Von einem frei ausgeübten Vorschlagsrecht des Landtags kann nicht die Rede sein: die Landtagswahlen sind ... faktisch auch zu Wahlen des Regierungschefs und – in minderer Masse – der Regierungsmitglieder geworden. Noch bevor Kandidaten für Landtagsmandate gesucht werden, haben die Parteien in der Regel ihre 'Regierungsmannschaft' zusammengestellt. Die Abgeordneten haben keine Wahlmöglichkeit mehr; im disziplinierten liechtensteinischen Zweiparteiensystem (in bezug auf die im Landtag vertretenen Parteien, A.W.) werden die Minister (Regierungsräte, A.W.) von den Parteien bestimmt. Die (parlamentarische) 'Kontrolle durch Vorschlag zur Ernennung' ist an die Parteien übergegangen. Sie ... entscheiden – aus ihrem parteipolitischen Blickwinkel –, ob ein Minister dem Wahlerfolg der Partei zuträglich oder abträglich ist. Je nachdem wird er für die bei den Landtagswahlen zu propagierende Regierung aufgestellt oder fallengelassen."²

¹ Allgäuer 1989, S. 65.

² Ebd., S. 83 f.